



Statuten des Vereins «Ernährungsforum Zürich»

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet; sie gilt sinngemäss für Männer und Frauen.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Ernährungsforum Zürich» besteht ein Verein mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und dem Verhaltenskodex für Vertragspartner der Stadt Zürich verpflichtet.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Zweck

1. Das «Ernährungsforum Zürich» versteht sich als Plattform der Gestalter und Förderer eines nachhaltigen Ernährungssystems im Raum Zürich.
2. Das «Ernährungsforum Zürich» fördert Esskulturen, Produktionssysteme und Wertschöpfungsketten, die den Bedürfnissen von Menschen, Tieren und der Umwelt gerecht werden.
3. Das «Ernährungsforum Zürich» leistet damit einen Beitrag zu einer umweltschonenden Ernährung und zur 2000-Watt-Gesellschaft; dies sind in Zürich zwei politisch gut verankerte Ziele.

Art. 3 Aufgaben

1. Der Vereinszweck wird im Wesentlichen mit folgenden Aufgaben umgesetzt:
 - a. Betreiben einer Kontakt- und Informationsstelle für alle Gestalter und Förderer des Ernährungssystems Zürich, wie auch für die Medien und die interessierte Öffentlichkeit.
 - b. Unterhalt von Kommunikationskanälen zur Förderung der Information und der Vernetzung innerhalb des Ernährungssystems im Raum Zürich.
 - c. Durchführung von Veranstaltungen, wo insbesondere die Strategien und Leistungen der Gestalter des Ernährungssystems Zürich präsentiert und diskutiert werden können.
 - d. Sensibilisierung der Bevölkerung auch in Kooperation mit Partnern aus dem Medien-, Bildungs- und Forschungssektor.
 - e. Lancierung von Initiativen und Projekten, die der Förderung eines nachhaltigen Ernährungssystems im Raum Zürich dienen.
 - f. Bündelung von Anliegen der Mitglieder des Ernährungsforums an die Stadt Zürich.
 - g. Pflege des Austauschs mit Städten, die den «Milan Urban Food Policy Pact» unterzeichnet haben, wie die Stadt Zürich im Jahr 2015.



2. Das «Ernährungsforum Zürich» ist bestrebt, sich mit der zuständigen Stelle der Stadt Zürich abzustimmen, die durch die Volksabstimmung vom 26.11.2017 den Auftrag erhielt, eine umweltschonende Ernährung zu fördern.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Aufnahme

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen in der Region Zürich, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und ihren statutarischen Pflichten nachkommen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Art. 5 Rechte

1. Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; sie können das Mitgliederverzeichnis an den Mitgliederversammlungen einsehen.
2. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft im «Ernährungsforum Zürich» öffentlich kommunizieren; gleiches gilt für natürliche Personen, jedoch nicht in Verbindung mit einer weiteren juristischen Person, welche nicht Mitglied ist.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch den Tod natürlicher Personen bzw. durch die Auflösung juristischer Personen.
2. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft mit schriftlicher Begründung nach Anhörung aufheben. Gegen diesen Entscheid kann ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden, der bis zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, eine aufschiebende Wirkung hat.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

C Vereinsorganisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Arbeitskreise
- D. Beirat
- E. Revisionsstelle



Art. 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen jährlich im zweiten Quartal stattfinden und werden mindestens drei Monate im Voraus angekündigt.
2. Jedes Mitglied kann ein von ihm bezeichnetes Geschäft auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung setzen lassen. Ein Traktandierungsantrag ist zwei Monate im Voraus schriftlich mit einer Begründung an den Vorstand einzureichen.
3. Die Mitglieder erhalten die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Monat im Voraus zugestellt. Einladungen per Email sind gültig. Die Einladung muss alle Traktanden enthalten, über welche ein Beschluss gefasst werden soll.
4. Anträge zu den traktandierten Geschäften können direkt an der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.
6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens ein Monat vorher angekündigt werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Dieser ist gehalten, dem Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt nachzukommen. Auch der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder in seinem Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Der Antrag zu einem Wahl- oder Sachgeschäft ist angenommen, wenn er die Zustimmung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Enthaltungen werden zu den ablehnenden Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Auflösung des Vereins bestehen besondere Bestimmungen (Art. 20).
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; sie sind vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Wahlen erfolgen offen, falls nicht ein Drittel der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Übertragung von Vereinsaufgaben (Art. 3) an Arbeitskreise (Art. 10)
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle, der Arbeitskreisleitungen und des Beirats
 - c. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr
 - d. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, nach Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichts der Revisionsstelle,
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags auf Antrag des Vorstandes
 - g. Änderung der Statuten



- h. Entscheidung über die Rekurse gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand repräsentiert in seiner Zusammensetzung in angemessener Weise die Akteure des Ernährungssystems Zürich, auch bezüglich Alter und Geschlecht.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten und vier bis sieben weiteren Mitgliedern, die im Kontakt mit den Arbeitskreisen stehen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen; er kann für sich, die Arbeitskreise und den Beirat ein Organisationsreglement erlassen. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Der Vorstand setzt nach Möglichkeit eine Geschäftsstelle mit Sitz in Zürich ein. Er kann dafür Personen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen und definiert deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei alle zwei Jahre eine Teilerneuerung des Vorstandes vorgenommen werden soll. Ein Rücktritt während der Amtszeit ist möglich.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Er tritt mindestens alle vier Monate zusammen.
7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes können neue Vorstandsmitglieder vom Vorstand kooptiert werden. Die Kooption bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren z.B. per Email) oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Art. 10 Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise bearbeiten Aufgabenbereiche des Ernährungsforums. Sie können zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.
2. Die Leitung eines Arbeitskreises ist von zwei Vereinsmitgliedern wahrzunehmen. Ein Arbeitskreis sollte mindestens fünf und maximal fünfzig Personen umfassen. Nach Bedarf können Personen beigezogen werden, die nicht Vereinsmitglied sind.
3. Jeder Arbeitskreis rapportiert jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.



Art. 11 Beirat

1. Der Beirat steht den Arbeitskreisen und dem Vorstand bei Bedarf und soweit möglich beratend zur Seite. Er soll nicht mehr als zehn Personen umfassen.

Art. 12 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins nach den allgemeinen Buchführungsregeln gemäss Art. 957a OR, namentlich die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; der Belegnachweis für einzelne Buchführungsvorgänge; die Klarheit und die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Vereins.
2. Die Revisionsstelle beantragt der Mitgliederversammlung die Annahme oder Ablehnung der vom Vorstand erstellten Jahresrechnung, inkl. Vermögensnachweis.
3. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, wobei mindestens eine Person Vereinsmitglied ist. Vereinsmitglieder in der Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

D Finanzen

Art. 13 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- A. Mitgliederbeiträgen
- B. Spenden, Legate
- C. Beiträge von Sponsoren, Stiftungen und der öffentlichen Hand für definierte Leistungen
- D. Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel-Projekten

Art. 14 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr geschuldet. Ein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss besteht nicht.
2. Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen ist tiefer anzusetzen als für juristische Personen.
3. Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen ist nach Grössenkategorien unterschiedlich hoch anzusetzen.
4. Die Höhe der Mitgliederbeiträge soll möglichst über mehrere Jahre konstant gehalten werden.



Art. 15 Mittelverwendung / Entschädigung und Spesen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder der Organe kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
3. Vereinsmitglieder, die auf Grundlage von Verträgen zwischen dem Verein und dem Mitglied unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Leistungen erbringen, sind angemessen zu vergüten. Bei der Vergabe ist die Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB zwingend zu beachten.

Art. 16 Finanzkompetenz des Vorstandes

1. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des Voranschlages.
2. Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von 10 Prozent der jährlichen Ausgaben, sofern diese durch die Vereinsreserven gedeckt sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.
2. Als unterschriftsberechtigt sind drei Vorstandsmitglieder zu bezeichnen.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Vereinsmitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

E Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.



2. Fristgerecht schriftlich eingegangene gültige Stimmen werden ebenfalls berücksichtigt.
3. Bei einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins nach Abzug allfälliger finanzieller Verpflichtungen einem wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz überwiesen. Jede Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 22 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Statuten unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die entsprechende Bestimmung ist baldmöglichst durch eine neue, überarbeitete Bestimmung mit dem entsprechenden Zweck zu ersetzen, die der unwirksamen so nah wie möglich kommt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. September 2020 in Kraft und lösen die Statuten ab, die an der Gründungsversammlung vom 20. März 2018 genehmigt wurden.

Zürich, den 16. September 2020

.....

Vioanta von Salis

Co-Präsidentin

.....

Dr. Michel Roux

Co-Präsident



Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Mit Beschluss vom 20. März 2018 werden die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge von der Gründungsversammlung wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen	CHF 30.-
Juristische Personen	
• Kleine Unternehmen bis 10 Mitarbeitende	CHF 100.-
• Kleine Organisationen bis 500 Mitglieder	CHF 100.-
• Mittlere Unternehmen bis 300 Mitarbeitende	CHF 300.-
• Mittlere Organisationen bis 5000 Mitglieder	CHF 300.-
• Grosse Unternehmen über 300 Mitarbeitende	CHF 900.-
• Grosse Organisationen über 5000 Mitglieder	CHF 900.-

Zürich, den 20. März 2018

Vorsitzender der Gründungsversammlung

Protokollführer der Gründungsversammlung

Dr. Michel Roux

Charlotte Haupt